Rheinbach, 19.11.2020

Nachtrag zur Einladung

zur 11/1. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 23.11.2020 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Tagesordnung der Sitzung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
10.1.1	Informationen zum Stand der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2020 nach § 55 Kreisordnung NRW	BV/0030/2020/1

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

TOP Ö 10.1.1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0030/2020/1

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	**23.11.2020**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Informationen zum Stand der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2020 nach § 55 Kreisordnung NRW**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Mitteilungsvorlage MI/0030/2020	

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss

- begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen,
- bittet,
  - die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
  - die Entlastungen aus der jetzt 74prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.

Erläuterungen:

Unter dem **TOP Ö 10.1** hat die Verwaltung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.11.2020 eine **Mitteilungsvorlage mit Informationen zum Stand der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2020 nach § 55 Kreisordnung NRW** vorgelegt.

Mit dem Eckdatenpapier haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 6. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie, absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Als Anlage ist eine Mustervorlage beigefügt die Verwendung finden kann, soweit innerhalb der Frist für die Benehmensherstellung bis zum 15.12.2020 noch Gremiensitzungen stattfinden.

Da die nächste Sitzung des Rates erst am 14.12.2020 stattfindet, möchte die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss vorschlagen, der Empfehlung aus der Mustervorlage nachzukommen und entsprechend der Empfehlung zu beschließen.

Rheinbach, den 18.11.2020

gez. Ludger Banken
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:
Mustervorlage vom 16.11.2020 zur Benehmensherstellung und Kosten der Unterkunft
Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.11.2020

***Anmerkung**: Mit der Mitteilungsvorlage wurden bereits das Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 03.11.2020 und die Informationen zum Kreishaushaltsentwurf 2021/2022 zur Verfügung gestellt.*

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

- begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen,
- bittet,
  - o die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
  - o die Entlastungen aus der jetzt 75prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen,
- regt an, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckdatenpapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind (Anlage 2). Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 15.12.2020 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes NRW noch eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei noch ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025 (Anlage 3).
Mit dem Eckdatenpapier haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 6. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie, absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen dabei in unterschiedlichen Ausgangsituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden.
- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun das erneut Aufstellen eines HSK.

- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des NKF-CIG. Wie in den Städten und Gemeinden so sind auch in den Kreisen diese Belastungen in den Jahren 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Im Jahresabschluss 2024 besteht ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben.
Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingten Belastungen der kreisangehörigen Haushalte vermieden würden.
Bei den ÖPNV-Verlusten sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.

Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31.12.2020 aufgenommen werden können.

In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten NKF Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an.
Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen auf der Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes im Planungszeitraum.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 03.11.2020
2 Informationen zum Kreishaushaltsentwurf 2021/2022
3 Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.11.2020

TOP Ö 10.1.1

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bügermeisterinnen und die Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Finanzwesen | Kämmerei
Frau Waibel
Zimmer: A 10.22
Telefon: 02241/13-2422
Telefax: 02241/13-2431
E-Mail: sabine.waibel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	20	09.11.2020

Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts; Finanzplanungszeitraum 2023 - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 03.11.2020, welches Sie am 04.11.2020 per Mail erhalten haben, erfolgte seitens des Landes eine Korrektur der für 2023 und 2024 anzuwendenden Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Deren Steigerungsraten werden nun wie folgt angegeben:

2023: 2,45% (vorher 4,20%)
2024: 5,22% (vorher 5,14%)
2025: 4,00% (unverändert, da eigene Annahme).

Dies bedeutet, dass sich die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Umlagesätze wie folgt verändern:

Kreisumlage allgemein:
2023: 33,68% (vorher 33,12%)
2024: 32,81% (vorher 32,29%)
2025: 32,45% (vorher 31,93%).

Mehrbelastung Kreisjugendamt:
2023: 33,31% (vorher 32,75%)
2024: 32,81% (vorher 32,28%)
2025: 32,81% (vorher 32,28%).

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Nacht. eines o. mehrerer neuer TOP's zur Einladung 2
Vorlagendokumente
* TOP Ö 10.1.1 Informationen zum Stand der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2020 nach § 55 Kreisordnung NRW
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/0030/2020/1 3
Vorlage Benehmensherstellung KU BV/0030/2020/1 5
Anhang Schreiben Landrat Schuster vom 09.11.2020 BV/0030/2020/1 7